

Festschrift für  
Günther Jahr  
*zum siebzigsten Geburtstag*

VESTIGIA IURIS

Herausgegeben von

Michael Martinek  
Jürgen Schmidt  
Elmar Wadle



J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen



80253431

Die Herausgeber haben dem Sparkassen- und Giroverband Saar und seinem Präsidenten, Herrn Minister a.D. Werner Klumpp, für einen namhaften Zuschuß zu den Druckkosten herzlich zu danken; diese Zuwendung darf als Zeichen einer langjährigen Verbundenheit mit dem Jubilar und dem Fachbereich Rechtswissenschaft gelten.

*Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme*

*Festschrift für Günther Jahr zum siebenzigsten Geburtstag :*  
vestigia iuris / hrsg. von Michael Martinek ... – Tübingen : Mohr, 1993

ISBN 3-16-146116-9

NE: Martinek, Michael [Hrsg.]; Jahr, Günther: Festschrift

© 1993 J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde aus der Stempel Garamond von Computersatz Staiger in Pfäffingen gesetzt, gedruckt von Gulde-Druck in Tübingen auf archivfähiges Werkdruckpapier der Papierfabrik Niefern und gebunden von Heinr. Koch in Tübingen.

k 93 | 11949

# Inhalt

Vorwort der Herausgeber .....	III
GERHARD LÜKE, Geleitwort – Dem Freunde, Kollegen und Lehrer ..	1

## 1

### Rechtsphilosophie und Rechtstheorie

ALESSANDRO BARATTA, Die Menschenrechte zwischen struktureller Gewalt und strafrechtlicher Strafe. Über den Beitrag der Kritischen Kriminologie zur aktuellen Grundsatzdiskussion über Strafrechtssoziologie und -politik .....	9
PAOLO BECCHI, Ethische Grundfragen der Sterbehilfe .....	25
FRANZ-RUDOLF ESCH / HEIKE JUNG / WERNER KROEBER-RIEL, Die kommunikativen Wirkungen von Gefängnisarchitektur. Zugleich ein Beitrag zur Symbolik im Strafrecht .....	47
WILFRIED FIEDLER, Stillstand oder Fortentwicklung des Rechtsstaatsprinzips nach der Wiedervereinigung Deutschlands? .....	71
GÜNTHER HÖNN, Zur Aktualität der Rechts- und Wirtschaftsethik im Recht .....	99
ARTHUR KAUFMANN, Lukrez: De rerum natura – oder: Die Welt aus den Atomen .....	107
NEIL MACCORMICK, Die Kohärenz eines Falles und die Vernünftigkeit eines Zweifels .....	119
HEINZ MÜLLER-DIETZ, Sprache und Recht .....	127
ULFRID NEUMANN, Rechtstheorie und allgemeine Wissenschaftstheorie ..	157
LOTHAR PHILIPPS, Kompensatorische Verknüpfungen in der Rechtsanwendung – ein Fall für Fuzzy Logic .....	169
WERNER W. POMMEREHNE, Verboten oder nicht – das ist nicht die Frage! Drogenpolitik aus ökonomischer Perspektive .....	181
HANS F. ZACHER, Forschungsfreiheit und Forschungsförderung in Europa .....	199

## 2

## Privat- und Prozeßrecht

GERT BRÜGGEMEIER, Unternehmenshaftung für „Umweltschäden“ im deutschen Recht und nach EG-Recht . . . . .	223
ERWIN DEUTSCH, Das „Allgemeine Lebensrisiko“ als negativer Zurechnungsgrund . . . . .	251
VOLKER EMMERICH, Verschulden bei Vertragsverletzungen, positive Vertragsverletzung und Sachmängelhaftung beim Kauf . . . . .	267
STEFAN HABERMEIER, Versteckte Fälle einer „ <i>facultas alternativa</i> “ . . . . .	281
GERHARD LÜKE, Abschlußschreiben und Schutzschrift bei Unterlassungsverfügungen . . . . .	293
MICHAEL MARTINEK, Sind Rügeverzichtsklauseln in Just-in-time- Verträgen AGB-rechtlich wirksam? . . . . .	305
GEORG RESS, Die Entscheidungserheblichkeit im Vorlageverfahren nach Art. 177 EWG-Vertrag im Vergleich zu Vorlageverfahren nach Art. 100 Abs. 1 GG . . . . .	339
HELMUT RÜSSMANN, Ungereimtes bei den Rechtsfolgen fehlender und falscher Effektivzinsangaben nach dem Verbraucherkreditgesetz .	367
JÜRGEN SCHMIDT, „Actio“. „Anpruch“. „Forderung“ . . . . .	401
FRIEDRICH WEBER, Besonders zu vergütende Anwaltstätigkeit des Konkursverwalters . . . . .	419

## 3

Internationales Privatrecht,  
Rechtsvergleichung und Rechtsgeschichte

EBERHARD EICHENHOFER, Zwei Aufgaben des Internationalen Privatrechts . . . . .	435
HANS HANISCH, Allgemeine kollisionsrechtliche Grundsätze im internationalen Insolvenzrecht . . . . .	455
WOLF PAUL, De capitis deminutione silvicularum. Versuch über Art. 6 des brasilianischen Código Civil . . . . .	477

FRITZ STURM, Ineinandergreifen von IPR und Staatsangehörigkeitsrecht .	497
ELMAR WADLE, Nachdruck als Injurie – L. J. Neustetels Versuch, das Urheberrecht aus dem römischen Recht zu begründen . . . . .	517
CLAUDE WITZ, Analyse critique des règles régissant le transfert de propriété en droit française à la lumière du droit allemand . . . . .	533
Verzeichnis der Schriften von Günther Jahr . . . . .	551
Verzeichnis der Autoren . . . . .	555

# Forschungsfreiheit und Forschungsförderung in Europa<sup>1</sup>

von

Hans F. Zacher

## I. Vorbemerkung

Forschung ist etwas sehr Kompliziertes. Damit meine ich natürlich nicht, wie kompliziert es ist, Teilchenphysik oder Radioastronomie, Membranbiochemie oder Hämostaseologie, Klimaforschung oder algebraische Topologie zu betreiben. Ich meine *nicht* die *interne Komplexität* des Forschungsgeschehens. Ich meine die gesellschaftliche und politische Komplexität – die *externe Komplexität* – der Forschung. Und sie ist uns allen sehr viel weniger vertraut als die Komplexität der Forschung in sich. Diese gesellschaftliche und politische Komplexität aber ist es gerade, was im Verhältnis zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Forschung Schwierigkeiten bereitet.

---

<sup>1</sup> Ein Beitrag zu diesem Thema mag in einer Festschrift für Günther Jahr nicht auf den ersten Blick einleuchten. Mit dem wissenschaftlichen Lebenswerk Günther Jahrs hat er in der Tat nichts zu tun. Aber Günther Jahr war und ist zutiefst von der Verantwortung durchdrungen, welche die Wissenschaft für das Gemeinwesen und welche die Wissenschaft nicht nur für ihre Arbeit, sondern auch für die Bedingungen ihrer eigenen Arbeit hat. Er ist ein universaler, struktureller und funktionaler Denker. Und er ist ein verantwortlicher Denker. Und beides fügt sich für ihn immer dahin zusammen, daß es die Pflicht der Rechtswissenschaft ist, die Sache unvoreingenommen aus sich heraus zu analysieren, sie in die denkbaren Zusammenhänge des Verstehens zu stellen und die so erschlossenen Differenzierungen und Zusammenhänge in das Licht der Wertmaßstäbe zu stellen, die für sie einschlägig sein können. Von daher entfaltet Günther Jahr ein Ordnungsdenken von großem Reichtum und innerer Konsequenz. Freilich nicht ein Ordnungsdenken im Sinne von „Nur so und nicht anders“. Sondern ein Ordnungsdenken der Alternativen – der unterschiedlichen Inhalte, die sich aus verschiedenen Ansätzen ergeben; und der unterschiedlichen Ansätze, von denen her unterschiedliche Inhalte erklärt werden können. Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung liefern ihm das Erfahrungsgut, mit dessen Hilfe er die Vielfalt des Denkbaren weithin zu exemplifizieren vermag. In diesem Sinne hat Günther Jahr immer wieder über Organisation und Funktion der Wissenschaft nachgedacht. Und ich bin sicher, daß ihn dieser Beitrag anregt, diejenigen, die in der Verantwortung des Alltags stehen, auf der Suche nach dem richtigen Weg einer europäischen Forschungspolitik noch intensiver als bisher zu begleiten.

## II. Die Komplexität des Phänomens Forschung

Ich will versuchen, mich der Komplexität der Forschung durch fünf Gegenüberstellungen zu nähern: Forschung ist Zweck in sich *und* Forschung ist Mittel zum Zweck; Forschung ist individuell *und* Forschung ist sozial; Forschung ist autonom *und* Forschung ist fremdbestimmt; Forschung ist gesellschaftlich *und* Forschung ist staatlich; Forschung steht in wissenschaftlicher Verantwortung *und* Forschung steht in gesellschaftlicher und politischer Verantwortung.

### 1. Zweck – Mittel zum Zweck

Forschung ist Zweck in sich, und Forschung ist Mittel zum Zweck.

- Forschung als *Erkenntnis*, als Suche nach Erkenntnis und als Zuwachs an Erkenntnis, als immer weiter voranschreitende Annäherung an die nie ganz und endgültig erreichbare Wahrheit – ist Sinn menschlicher Existenz, ist *conditio humana*. So ist die gesellschaftliche Möglichkeit von Forschung auch Wesensmerkmal einer menschlichen Gesellschaft, ist *conditio humanae societatis*. In diesem Sinne ist Forschung Zweck in sich und Wert in sich.
- Aber Forschung ist auch *Mittel zum Zweck*. Sie ist Mittel, irgendetwas besser zu können – die Gewinnung von Nahrung oder von Energie, die Überwindung von Entfernungen, die Heilung von Krankheiten, das Besiegen von Feinden usw. Dazu genügt es zuweilen, das, was man weiß, geschickter, tüchtiger zu nutzen. Aber immer wieder gerät dieses Optimieren vorhandener Techniken, dieses Optimieren des Nutzens, der aus dem vorhandenen Wissen gezogen werden kann, an Grenzen. Diese Grenzen werden überwunden, wenn man mehr weiß. Darum setzt eine Suche ein, welches bessere Wissen zum Ziel führt. So in den Dienst genommen, ist Forschung so viel wert wie der Zweck, dem sie dient.

Forschung läßt sich jedoch so nicht einfach von Forschung trennen. Auch Forschung, die auf Zwecke hin angelegt ist, muß, wenn sie Erfolg haben soll, zu neuen Erkenntnissen führen. Und nicht selten wird zwar der Zweck verfehlt, werden gleichwohl aber neue Erkenntnisse erzielt. Andererseits: das zweckfreie Voranschreiten der Erkenntnis wird immer, früher oder später, auch neue Mittel und Wege eröffnen, um Zwecke zu verfolgen, die über den Erkenntnisgewinn hinausgehen, ja neue Zwecke denkbar machen.

## 2. Individuell – sozial

Forschung ist ein individuelles und ein soziales Phänomen.

- Forschung ist *individuell*. Forschung kann weithin allein geleistet werden. Aber auch dort, wo Forschung im Zusammenwirken mehrerer oder vieler geleistet wird, sind die einzelnen entscheidend. Auch neue Ideen und Initiativen, neuen Fragen nachzugehen und neue Methoden anzuwenden, sind zunächst die Sache einzelner.
- Forschung als *soziales* Phänomen hat selbst wieder viele Dimensionen.
- Da ist zunächst das *Forschungsgeschehen in sich*: die *intersubjektive Abfolge* von Erkenntnisprozessen, wie sie sich im Gespräch, in Diskussionen und Konferenzen, vor allem über die Pfade der Literatur hin vollzieht.

Sozial ist das Forschungsgeschehen aber auch durch die Notwendigkeit der *Organisation* der Forschung: der Zuordnung von Personal und Mitteln, der Mechanismen des Zusammenwirkens und der Entscheidung von Konflikten.

- Das Forschungsgeschehen ist ferner sozial, indem es *zu der Gesellschaft und zum Gemeinwesen in Beziehung* tritt.

Forschung braucht *Ressourcen*. Gesellschaft oder Gemeinwesen müssen sie bereitstellen. Da Ressourcen immer begrenzt sind, bedeutet jede Zuwendung von Ressourcen eine Entscheidung über konkurrierende Möglichkeiten.

Sodann berührt Forschung *gesellschaftliche Interessen, Güter und Werte*. Forschung kann Interessen, Güter und Werte entfalten; und sie kann sie beeinträchtigen. Daraus erwächst ein komplexes Geflecht von Erwartungen und Befürchtungen, von Nachfragen nach Forschung und Widerständen gegen die Forschung.

Gilt das schon für das Forschungsgeschehen in sich, so gilt es wesentlich intensiver für die *Folgen der Forschung*: für das Werk, das die Ergebnisse der Forschung tun; für jeden Gedanken, den die Forschung vermittelt; für jede Technik, welche die Forschung ermöglicht. Forschung eröffnet neue Spielräume des Handelns. Und in ihnen wachsen unübersehbare neue Konstellationen, in denen Interessen, Güter und Werte entfaltet oder beeinträchtigt werden können. Hier verläuft die soziale Problematik der Forschung im Unendlichen. Ich kann hier nur sagen, daß es ebenso notwendig wie schwierig ist, das Forschungsgeschehen von den Forschungsfolgen zu unterscheiden.



### 3. *Autonom – fremdbestimmt*

Forschung ist autonom und fremdbestimmt.

- Die *Autonomie* der Forschung
- hat einen *Kern*, der sich aus der *Natur der Sache* ergibt. Forschung kann sinnvoll nur vom weniger Richtigen zum Richtigeren verlaufen. Werden Forscher einem Befehl unterworfen, der den Weg zum Richtigeren versperrt oder gar zum weniger Richtigen weist, und unterwerfen sie sich diesem Befehl, so erwecken sie vielleicht noch den Anschein der Forschung; aber sie gehen nicht jenen Weg der Annäherung an die Wahrheit, welche der Forschung wesentlich ist.
- Die Autonomie der Forschung liegt notwendig auch darin, daß die Freiheit zur besseren Erkenntnis eine *Bedingung menschenwürdigen Daseins* ist.
- Autonomie der Forschung hat darüber hinaus aber auch einen *ökonomischen Sinn*. Forschung, die nur Mittel zum Zweck ist, und Forschung, die Zweck in sich ist, genauer noch, Forschung, die auf gesuchte und erwartete Erträge zielt, und Forschung, die allein um der besseren Kenntnis, ja der Neugier der Forscher wegen betrieben wird, haben je eigene Möglichkeiten und je eigene Grenzen, neue Erkenntnisse zu erschließen. Beide Ansätze der Forschung bedingen je eigene Paradigmen des Denkens – ja eigene Denkwelten, die unterschiedliche Ideen befördern und verdrängen können. Kommen beide Ansätze nebeneinander zur Geltung, ergänzen und befruchten sie sich. Wird Forschung nur der Zwecke wegen betrieben, ist sie weniger fruchtbar. Autonomie gibt der Forschung Raum, sich aus sich selbst heraus zu entwickeln, ihren eigenen Gesetzen zu folgen, ohne den Impuls zweckhaften Denkens auszuschließen. Autonomie ist somit zumindest notwendig, um allein zweckhaftes Forschen durch selbstzweckhaftes zu ergänzen, in der Regel aber das Medium, in dem selbstzweckhaftes Forschen die Anstöße zweckhaften Forschens aufnimmt, ohne sich der Herrschaft des Zwecks auszuliefern.
- Indem Forschung der Organisation bedarf, ist Autonomie schließlich auch ein *Prinzip der Organisation der Forschung*. Autonomie setzt die Kompetenz der Forscher für die Forschung um in die Kompetenz der Forscher, Verantwortung auch für das soziale Forschungsgeschehen zu tragen: für die Auswahl der Fragestellungen und Methoden, für die Auswahl und Zuordnung des Personals, für den Einsatz der Ressourcen usw. Autonomie als Prinzip der Organisation gibt so dem, was Autonomie der Forschung in der Sache bedeutet, soziale Wirksamkeit.
- Forschung ist jedoch weithin auch *fremdbestimmt*. Nur der einsame Forscher, der keine wissenschaftliche Mitarbeit und keine fremden Ressourcen braucht, kommt ohne Fremdbestimmung aus.
- Wo immer mehr als ein kleiner Kreis kompetenter Forscher gemeinsam forscht, muß die Teilhabe an den gemeinsamen Möglichkeiten, muß selbst

die Teilhabe an der gemeinsamen Autonomie ungleich verteilt werden. Und wie immer das vor sich geht, bedeutet es auch Fremdbestimmung.

- Wo immer fremde Ressourcen notwendig sind, sind damit Vorgaben auch für *autonome Forschungseinrichtungen* verbunden. Dabei schont die *institutionelle Förderung* die Autonomie. Institutionelle Förderung stattet Einrichtungen der Wissenschaft global mit den Mitteln aus, die sie zur autonomen Erfüllung ihres Zwecks brauchen. Sind die Einrichtungen autonom, so bedeutet das: die institutionelle Förderung leistet die materielle Grundlage der Autonomie. Aber sie mißt der Autonomie damit doch auch ihren quantitativen Spielraum zu.

*Drittmittel* ergänzen die institutionelle Förderung und weiten so die Spielräume der Forschungseinrichtungen aus und, soweit sie autonom sind, auch ihre Autonomie. Aber gerade darin liegt auch ihr Steuerungseffekt. *Forschungsmittel*, die nach wissenschaftlichen Maßstäben an besonders qualifizierte Forscher und für besonders innovative Forschungsvorhaben gegeben werden, steuern wissenschaftsimmanent. Sie bringen die Pluralität wissenschaftlicher Standpunkte und Kriterien zur Geltung. *Projektmittel*, die in *forschungspolitischer* Absicht gegeben werden, fördern die Forschung thematisch oder methodisch in einer Richtung, die vom Gemeinwesen, von gesellschaftlichen Kräften oder wem immer, der die Mittel bereitstellt und vergibt, für wichtig angesehen wird. *Auftragsmittel* schließlich nehmen die Forschung in den Dienst gewisser politischer, gesellschaftlicher oder privater Zwecke. Sie sind ein Instrument der Fremdbestimmung gerade auch gegenüber autonom organisierter Forschung. Im Idealfall versöhnen sie Autonomie und Fremdbestimmung.

- Ein Maximum an Fremdbestimmung wird dort erreicht, wo Parlamente, Regierungen, Ministerien, Kommunen usw. Unternehmen und Unternehmensverbände oder gesellschaftliche Organisationen (wie Kirchen, Gewerkschaften usw.) selbst Forscher beschäftigen und Forschungseinrichtungen einrichten: *Ressortforschung, Industrieforschung usw.*

#### 4. *Gesellschaftlich – staatlich*

Forschung ist ein gesellschaftliches und ein staatlichen Phänomen. In all seinen öffentlichen Dimensionen – in der Ermöglichung und in der Indienstnahme von Forschung, in der Organisation und der Zuwendung von Ressourcen, selbst in der Auseinandersetzung um die Grenzen der Forschung – ergänzen und durchdringen sich gesellschaftliche und staatliche Erscheinungsformen.

- Die *Gesellschaft* kann sich dabei freilich auf die Verwirklichung ihrer je partikularen Interessen und Wertvorstellungen konzentrieren. Private und gesellschaftliche Kräfte können Forschung in ihren Dienst nehmen, wie das vor allem in der Wirtschaft geschieht. Aber auch Forschung um ihrer selbst willen zu fördern, liegt in ihrer Freiheit.

- Demgegenüber obliegt dem *Staat* eine doppelte Verantwortung: die Verantwortung dafür, daß Forschung um ihrer selbst willen möglich ist; und die Verantwortung dafür, daß die Forschung den Zwecken des Gemeinwesens dient. Der Staat hat die individuelle Freiheit der Forschung ebenso zu gewährleisten wie die Autonomie von Forschungseinrichtungen. Und er hat durch Anreize gegenüber der autonomen Forschung oder durch eigene Forschungseinrichtungen dafür zu sorgen, daß Forschungsaufgaben, die sich im politischen Prozeß als notwendig oder zweckmäßig erweisen, wahrgenommen werden.

#### *5. Verantwortung der Wissenschaft – Verantwortung der Gesellschaft und des Staates*

Alle diese Elemente addieren sich schließlich zu der letzten Gegenüberstellung: Forschung steht in der Verantwortung der Wissenschaft und in der Verantwortung der Gesellschaft und des Staates. Beide Seiten haben ihre eigenen, nur ihnen zukommenden Möglichkeiten und Verantwortlichkeiten: die individuelle Leistung und die Ausfüllung aller gegebenen Weisen der Autonomie auf der Seite der *Forschung*; die Bereitstellung der Ressourcen und alle damit gegebenen Bahnen der Fremdbestimmung auf der Seite der *Gesellschaft und des Staates*. Die *Grundformel der qualitativen Verantwortung der Wissenschaft und der quantitativen Verantwortung der Gesellschaft und des Gemeinwesens* geht daraus hervor. Dem Staat kommt zudem die Aufgabe zu, die Konflikte zwischen der Forschung und den Gütern und Werten der Gesellschaft und des Gemeinwesens zu entscheiden – und eine letzte Verantwortung für die Freiheit der Forschung und dafür, daß sie als Selbstzweck betrieben werden kann, eine letzte Verantwortung auch dafür, daß Forschung und Forschungsförderung sich in sachgerechten Strukturen vollziehen.

Die Fülle der Möglichkeiten, die in diesem Rahmen Staat und Gesellschaft haben, auf die Forschung hin- und mit ihr zusammenzuwirken, wurde schon angedeutet. Nachzutragen wäre das weite Feld der Medien und der öffentlichen Meinung. Umgekehrt ist auch dort, wo Politik oder gesellschaftliche Kräfte zuständig und verantwortlich sind, ein *Mitwirken der Wissenschaft an dem, was Gesellschaft und Staat tun*, notwendig. Wo immer es für Politik und gesellschaftliche Kräfte darauf ankommt, das gegenüber der Forschung Richtige zu tun, sind sie auf den Sachverstand der Wissenschaft angewiesen, haben sie die Chance und die Last, den Rat der Wissenschaft zu erfragen, und tragen sie das Risiko, ihn nicht eingeholt oder nicht zureichend beachtet zu haben. Und für die Wissenschaft besteht die Verantwortung, den Rat zu geben. Sie trägt eine Verantwortung gegenüber Staat und Gesellschaft, aber auch gegenüber der Forschung selbst, um ihr angemessene Strukturen und Wirkungsräume zu eröffnen und zu gewährleisten.

### III. Strukturen der Forschung

#### 1. Allgemeines

Angesichts dieser Komplexität der Sache haben sich in allen modernen Staaten auch mehr oder weniger komplizierte Strukturen der Forschung herausgebildet<sup>2</sup>:

- *Einrichtungen*, in denen *unabhängig geforscht* wird, und Organisationen, in die sie eingebunden sind (die Universitäten und die außeruniversitären Forschungsorganisationen);
- *Forschungseinrichtungen*, die mehr oder minder *abhängig* für einen Träger (den Staat, ein Wirtschaftsunternehmen, eine gesellschaftliche Organisation usw.) arbeiten;
- *Institutionen, die über die Ressourcen entscheiden*, die den Forschungseinrichtungen zukommen, sei es als „institutionelle Förderung“ durch die Grundfinanzierung dieser Institutionen, sei es als „Drittmittelförderung“ durch zusätzliche Mittel für besondere Forschungsvorhaben.

Die konkrete Gestalt, welche die Forschungsstrukturen in den einzelnen Ländern haben, ist weithin ein *Produkt der Geschichte*. Die moderne Forschung hat sich – nicht nur in ihren Inhalten, sondern auch in ihren Institutionen – über mehr als zwei Jahrhunderte hin zu dem entwickelt, was wir heute vor uns haben. Immer wieder kam die je nationale Entwicklung an eine Schwelle notwendiger institutioneller Innovation. Und immer wieder wurden damit Weichen gestellt, welche die Zukunft für lange Zeit bestimmen sollten.

Zudem bringen die Strukturen, welche die Forschung in den einzelnen Ländern heute hat, auch sehr grundsätzliche Positionen zum Ausdruck. Eine wichtige Dimension ist dabei das *Verhältnis zwischen Staat und Gesellschaft*. Es gibt Länder, in denen der Staat fast die ganze Verantwortung für die Forschung trägt. Und es gibt Länder, in denen gesellschaftliche Kräfte es immer wieder unternehmen haben und unternehmen, selbst Forschung und Forschungsförderung zu organisieren. Auch die *Struktur des Staates* ist von großem Einfluß auf die Entwicklung der Forschungsstrukturen. Das gilt nicht nur für den Gegensatz zwischen freiheitlichen und totalitären Staaten. Es gilt auch innerhalb der Familie der freiheitlichen Staaten. Die Forschungsstrukturen der Bundesrepublik Deutschland etwa sind wie die keines anderen euro-

---

<sup>2</sup> John Irvine / Ben R. Martin, *Research Foresight. Creating the Future*, 1989 (ed. by Netherlands Ministry of Education and Science); OECD (ed.), *Science and Technology Policy. Review and Outlook 1991, 1991*; OECD (ed.), *Basic Science and Technology Statistics, 1991*. S. auch Manfred Bauer / Werner Ellerkmann / Christoph Mallmann / Bernhard Raiser, *Internationaler Rechtsvergleich. Grundzüge von Organisationen und Recht außeruniversitärer öffentlicher Forschungsverwaltung*, in: Christian Flämig u.a. (Hrsg.), *Handbuch des Wissenschaftsrechts*, 1982, Bd. 2, S. 1415 ff.

päischen Landes von der starken bundesstaatlichen Tradition geprägt. Die Autonomie der großen deutschen Forschungsorganisationen<sup>3</sup> ist ein Produkt der Einsicht, daß Bund und Länder zur Förderung der Forschung am besten dadurch zusammenwirken, daß sie autonome Organisationen tragen, wenn diese die Gewähr dafür bieten, die Forschung zu optimieren. Auch für sich betrachtet ist die *Autonomie* ein wesentliches Element. Es gibt Länder, in denen der umfassende Einfluß des Parlaments und der Regierung ein so hohes Gut ist, daß auch die Autonomie der Wissenschaft dahinter zurücktritt. Und es gibt Länder, in denen es für richtig gehalten wird, autonome Räume zu schaffen, in denen die partikulare Verantwortung derjenigen, die besonders kompetent oder betroffen sind, Besseres bewirken kann als die zentrale Steuerung. Ein wichtiges Faktum scheint das *Verhältnis der Gesellschaft und der Politik zu den Wissenschaftlern selbst und das Verhältnis der Wissenschaftler zu ihren Aufgaben* zu sein. Ganz offenbar gibt es die Tradition, daß Wissenschaftlern nur ihre eigene Wissenschaft, nicht aber auch eine breitere Verantwortung für die Forschung an sich zugetraut wird, und daß die Wissenschaftler selbst ihre Rolle so sehen. Und es gibt die andere Tradition, kraft deren Forschern auch die Kompetenz zugetraut wird, nicht nur selbst zu forschen, sondern auch Forschung zu organisieren und zu verantworten, und kraft deren die Forscher selbst ihre Rolle in dieser Weise verstehen. Auch die *Freiheit der Wissenschaft und der Forschung als Grundrecht* ist kein Gemeingut der freiheitlichen Demokratien. Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten z.B. kennt sie nicht. Nur fünf von elf geschriebenen Verfassungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft kennen diese besondere Freiheit. Welche Unterschiede in der Anerkennung einer Grundfreiheit oder eines Grundwertes der Forschung sich dahinter wirklich verbergen, ist keine einfache Frage. Jedenfalls: es gibt sie. Und auch sie haben ihre Konsequenzen<sup>4</sup>.

## 2. Das deutsche Beispiel

Ich kann und will hier nicht in den Versuch einer vergleichenden Typologie der Forschungssysteme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eintreten. Dazu liegen keine hinreichenden Vorarbeiten vor. Wenn ich trotzdem das Beispiel der Bundesrepublik Deutschland anführe, so scheint mir das aus zwei Gründen gerechtfertigt. Der erste Grund: mit diesem System kenne ich mich am besten aus. Der zweite Grund: ich darf annehmen, daß dieses System das differenzierteste ist. Ich kann somit die

<sup>3</sup> S. dazu etwa *Ernst-Joachim Meusel*, Grundprobleme des Rechts der außeruniversitären „staatlichen“ Forschung, 1982; *Gerhard Ritter*, Großforschung in Deutschland, 1992.

<sup>4</sup> Außer der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland (Art. 5 Abs. 3) sind es die Verfassungen Griechenlands (Art. 16 Abs. 1), Italiens (Art. 9 Abs. 1, 33 Abs. 1), Portugals (Art. 42) und Spaniens (Art. 20 Ziff. 1 Buchst. b).

Probleme und die Lösungsmöglichkeiten, um die es geht, am eindringlichsten verdeutlichen.

Das deutsche Forschungssystem<sup>5</sup> ist von zwei sehr grundsätzlichen Unterscheidungen getragen. Die eine Unterscheidung verläuft zwischen Institutionen, für welche die Forschung primär Zweck in sich und autonom ist, und Institutionen, für welche die Forschung Mittel zum Zweck und so mehr oder minder fremdbestimmt ist. Die andere Unterscheidung verläuft zwischen den Forschungsträgern, also den Einrichtungen, in denen geforscht wird, und den Trägern der *Forschungsförderung*.

- Unter den *Forschungsträgern*
- bilden die *Universitäten* die umfassende Basis der autonomen Forschung.
- Daneben gibt es *außeruniversitäre Träger autonomer Forschung* mit je sehr spezifischem Zuschnitt: von den Ländern getragen die klassischen Akademien der Wissenschaften; von Bund, Ländern und gesellschaftlichen Kräften getragen die Max-Planck-Gesellschaft für die Grundlagenforschung, die Fraunhofer-Gesellschaft für die angewandte Forschung und die Großforschungseinrichtungen für Gebiete, an denen ein besonders aktuelles Forschungsinteresse der Politik und der Gesellschaft besteht. Dazu kommt eine Vielfalt autonomer Institute des Bundes und der Länder, zum Teil auch der Städte, die teils von jeweils ihren Trägern, teils – im Rahmen der sogenannten „Blauen Liste“ – von Bund und Ländern gemeinsam finanziert werden.
- Ihnen gegenüber stehen die *Forschungseinrichtungen*, die vom *Staat* (von den Parlamenten, von den Ministerien, von Behörden), von der *Wirtschaft*, (Unternehmen und Unternehmensverbänden) oder von *gesellschaftlichen Organisationen* (Kirchen, Gewerkschaften usw.) eingerichtet werden, um die Forschung für jeweils ihre besonderen politischen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Aufgaben oder Interessen einzusetzen. Dabei nimmt die Wirtschaftsforschung den quantitativ größten Raum im gesamten deutschen Forschungssystem ein.
- Den Forschungsträgern stehen die *Träger der Forschungsförderung* gegenüber.
- Unter ihnen nimmt die *Deutsche Forschungsgemeinschaft* eine herausragende Bedeutung ein. Sie dient der Entfaltung der Forschung aus sich her-

---

<sup>5</sup> *Hildegard Geimer / Reinhold Geimer*, Research Organisation and Science Promotion in the Federal Republic of Germany, 1981; *Peter Weingart*, Wissenschaftssystem und Wissenschaftspolitik in der Bundesrepublik, in: Deutschland – Portrait einer Nation, Bd. 5: Bildung, Wissenschaft, Technik, 1985; *Hans-Willy Hohn / Uwe Schimank*, Konflikte und Gleichgewichte im Forschungssystem. Akteurkonstellationen und Entwicklungspfade in der staatlich finanzierten außeruniversitären Forschung, 1990; s. auch Bundesminister für Forschung und Technologie, Bundesbericht Forschung, 1988; ders., Faktenbericht 1990 zum Bundesbericht Forschung, 1990; *Christian Flämig* u.a. (Hrsg.), Handbuch des Wissenschaftsrechts, 1982.

aus – sachlich und institutionell. Sie bekommt ihr Geld vom Bund und von den Ländern. Und Bund und Länder sind in zentralen Organen der Deutschen Forschungsgemeinschaft auch vertreten, so daß sie grundsätzliche Entscheidungen beeinflussen könnten. Die Prüfung der Projekte, die Entscheidung über die Bewilligung von Geldern usw. liegt jedoch ganz in der Hand der Wissenschaft. Die Projekte, welche die Deutsche Forschungsgemeinschaft fördert, werden aus der Wissenschaft heraus an sie herangetragen – in der Regel von einzelnen Wissenschaftlern. Sie werden um ihrer individuellen Qualität willen gefördert. Vorgegebene Programme sind die Ausnahme. Alle Forscher, die eine gewisse Mindestqualifikation zu selbständiger Forschung aufweisen, sind berechtigt, an den Wahlen zu den Fachgutachtern der Deutschen Forschungsgemeinschaft teilzunehmen. Diese Fachgutachter sind somit in der Regel herausragende Repräsentanten ihres jeweiligen Faches *und* verfügen zudem über ein demokratisches Mandat der scientific community.

- Auch die *Wissenschaftsstiftungen* (der Stifterverband der Deutschen Wissenschaft, die Stiftung Volkswagenwerk, die Bosch-Stiftung, die Thyssen-Stiftung usw.) vergeben Forschungsgelder grundsätzlich nach wissenschaftlichen Kriterien. Doch spielen die thematischen Orientierungen einzelner Stiftungen eine Rolle. Auch können besondere gesellschaftliche, zuweilen auch politische Ausrichtungen einzelner Stiftungen auf die Entscheidungen einwirken.
- Das dritte Element einer reinen Forschungsförderung ist die sog. *Projektförderung durch die Forschungsminister* – ganz überwiegend durch den Bundesminister für Forschung und Technologie, in weitaus geringerem Ausmaß durch die Forschungsminister der Länder. Natürlich gehen in diese Projektförderung auch politische Orientierungen ein. Aber es geht nicht darum, die Forschung für eine Politik zu beanspruchen, sondern darum, die Akzente in der Entwicklung der Forschung zu setzen, die vom Gemeinwesen her für richtig gehalten werden.
- Daneben stehen die *Forschungsprojekte und -aufträge*, welche die *Forschung für bestimmte Zwecke in Dienst nimmt*. Denn der Staat (die Parlamente, Regierungen, Ministerien, Behörden usw.), die Wirtschaft (Unternehmen und Unternehmensverbände) und gesellschaftliche Kräfte (Kirchen, Gewerkschaften usw.) können nicht nur selbst Forschungseinrichtungen für ihre Zwecke betreiben. Sie können auch Forschungsprojekte formulieren oder Forschungsaufträge erteilen, um ihre je eigenen Aufgaben und Interessen durch Forschung zu fördern.

Wir sehen also ein sehr differenziertes System, das in der Forschung selbst und in der Forschungsförderung jeweils sowohl der Eigengesetzlichkeit der Forschung als auch den politischen und gesellschaftlichen Interessen an der Forschung Raum gibt. Es gewährleistet auf flexible und sensible Weise, daß die Forschung Selbstzweck und Mittel zum Zweck sein kann, autonom und

fremdbestimmt ist, von der Gesellschaft und vom Staat getragen wird, aber nicht nur in der Verantwortung der Gesellschaft und des Staates, sondern wesentlich auch in der Verantwortung der Wissenschaft steht.

#### IV. Die europäische Entwicklung

##### 1. Die Fragestellung

Stellen wir dem nun Entwicklung und Eigenart der Forschungspolitik der Europäischen Gemeinschaft gegenüber<sup>6</sup>. Die Entwicklung der Forschungsförderung durch die Europäischen Gemeinschaften hat sich von der Ausnahme zur Regel, von einer Randerscheinung zu einem zentralen Phänomen entwickelt. Konnte sich die europäische Forschungspolitik in den Anfängen noch als komplementär verstehen – als etwas, was an die nationalen Forschungssysteme der Mitgliedstaaten anknüpfen kann, ohne diese wesentlich zu verändern, aber ohne auch ein eigenes europäisches Forschungssystem vorauszusetzen –, so hat nun die europäische Forschungspolitik einen Rang erlangt, der die Frage nach dem Gesamtzusammenhang aufwirft. Oder von Deutschland her beobachtet: erschien die europäische Forschungspolitik zunächst als eine Ergänzung im Spektrum der Forschungsförderung, so stellt sich nunmehr die Frage, ob die europäische Forschungspolitik das deutsche System nicht verändert. Ich möchte diese Frage etwa so formulieren: Entsprechen die Institutionen der Forschung in Deutschland und Europa noch der Bedeutung und den Strukturen der Forschungspolitik in der Europäischen Gemeinschaft?

##### 2. Die Entwicklung der europäischen Forschungspolitik

Die europäische Forschungspolitik begann mit eng begrenzten Zuständigkeiten der *Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl* auf dem Gebiet der Montanforschung, aufgrund deren seit den 60er Jahren begrenzte gemeinschaftsfinanzierte Forschungsprogramme für Kohle und Stahl aufgelegt wurden, und einer Kompetenz der *Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft*, die Agrarforschung zu koordinieren. Ganz im Gegensatz dazu war für die *Europäische Atomgemeinschaft* die Forschung ein Schwerpunkt. Aufgrund des Euratom-Vertrages kam es auf der europäischen Ebene zu den zwei klassischen Ansätzen der Forschungspolitik: Einerseits dem institutionellen An-

---

<sup>6</sup> S. z.B. Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Hrsg.), *Die Politik auf dem Gebiet der Forschung und der technischen Entwicklung*, 1988; Kommission der Europäischen Gemeinschaften, *Forschungs- und Technologieförderung der EG*, 3. Aufl. 1991; *Thomas Oppermann*, *Europarecht*, 1991, S. 721 ff.; *Jürgen Grunwald*, *Vorbemerkung zu den Art. 130 f.–130 q*, in: *Hans von der Groeben / Jochen Thiesing / Claus-Dieter Ehlermann*, *Kommentar zum EWG-Vertrag*, Bd. 3, 4. Aufl. 1991.



satz – der „action directe“, der in der „Gemeinsamen Kernforschungsstelle“ Gestalt annahm; andererseits zum Ansatz der Forschungsförderung – der „action indirecte“, die in Forschungs- und Ausbildungsprogrammen zum Ausdruck kam.

In der Folgezeit kam es zu einer Annäherung der drei Europäischen Gemeinschaften. Hatten sie schon seit 1957 ein gemeinsames Parlament und einen gemeinsamen Gerichtshof, so hatten sie seit 1965 auch einen gemeinsamen Rat und eine gemeinsame Kommission. Damit wurde eine Arrondierung auch auf dem Gebiet der Forschung zumindest erleichtert. Jedenfalls setzte sich in den sechziger Jahren die Auffassung durch, daß die in den drei Verträgen zersplitterten Forschungszuständigkeiten nicht ausreichten. In den Gipfelkonferenzen in Den Haag (1969), Paris (1972) und – abschließend – Kopenhagen (1973) sprachen sich die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten für eine *allgemeine EG-Forschungs- und Technologiepolitik* sowohl im Sinne der Koordinierung der nationalen Politiken als auch mittels eigener Aktionen der Gemeinschaft aus.

1974 kam es daraufhin zu einer Reihe von Entschlüssen<sup>7</sup>, mit denen die Ziele und die Gestaltung einer gemeinsamen Wissenschafts- und Technologiepolitik festgelegt wurden. Die allgemeinen Ziele der Gemeinschaft bildeten weiterhin den Rahmen dieser Forschungs- und Technologiepolitik. Aber in diesem Rahmen wurde sie doch als umfassend verstanden. Daraus wurden auch *institutionelle Konsequenzen* gezogen. Drei Ausschüsse entstanden: CREST, ein Ausschuß hoher nationaler Forschungsbeamter bei der EG; CODEST, ein Beraterkreis hochqualifizierter Wissenschaftler; IRDAC, ein Beraterkreis von Wissenschaftlern aus der Industrieforschung. Sie ergänzten den schon seit 1971 bestehenden Ausschuß COST, ein Regierungsgremium der Europäischen Gemeinschaft und der westeuropäischen Nachbarstaaten zur Vorbereitung gemeinsamer Forschungsprojekte. Und die *Forschungspolitik* bekam, wie beabsichtigt, einen *neuen Zuschnitt*. Die Gemeinsame Kernforschungsstelle wurde in eine Gemeinsame Forschungsstelle umgewandelt. Und im Rahmen eines ersten EG-Arbeitsprogramms ergingen von 1974 bis 1984 ungefähr 40 *Forschungsprogramme* unterschiedlicher Größenordnung und Bedeutung. 1983 ging man zu einer neuen Technik über: mehrjährige Rahmenprogramme sollten durch flexiblere Spezialprogramme ausgeführt und ergänzt werden. Es kam zu drei Rahmenprogrammen: 1984 – 1987 – 1991 und 1990 – 1994. Das Vierte Rahmenprogramm ist in Vorbereitung. Die Rahmenprogramme haben jedoch keinen ausschließlichen Charakter. Zahlreiche Forschungsaktivitäten der Europäischen Gemeinschaft laufen daneben her. Insgesamt sind die Forschungs- und Entwicklungsaufgaben der Europäischen Gemeinschaft von 1984 an permanent gestiegen. Der Anteil der Forschungsausgaben am Gesamtbudget der Europäischen Gemeinschaft wuchs

---

<sup>7</sup> S. Grunwald, aaO. (Anm. 6), Rz. 76.

permanent. Lag er 1984 bei 2,3% des Haushalts, so lag er 1992 bei 4% des Haushalts. Das politische Ziel ist 6% des Haushalts.

Inzwischen, durch die *Einheitliche Europäische Akte* von 1986<sup>8</sup>, hatte die europäische Forschungspolitik eine neue Grundlage erhalten. Die Einheitliche Europäische Akte fügte dem EWG-Vertrag einen neuen Titel VI. „Forschung und technologische Entwicklung“ (Art. 130 f–130 q EWG-Vertrag) ein. Art. 130 f Abs. 1 EWG-Vertrag hielt freilich an der industriellen Orientierung der Forschungs- und Technologiepolitik fest:

„Die Gemeinschaft setzt sich zum Ziel, die wissenschaftlichen und technischen Grundlagen der europäischen Industrie zu stärken und die Entwicklung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu fördern.“

Im übrigen wurde weitgehend die bisherige Praxis fest- und fortgeschrieben. Aufmerksamkeit verdient Art. 130 o. Die Gemeinschaft könnte danach

„gemeinsame Unternehmen gründen oder andere Strukturen schaffen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Programme für gemeinschaftliche Forschung ... erforderlich sind.“

Desgleichen ist die Zuständigkeits- und Verfahrensvorschrift des Art. 130 q zu erwähnen: die Rahmenprogramme werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses *einstimmig* festgelegt. Die Durchführung der Rahmenprogramme, die spezifischen Programme und weitere Aktivitäten dagegen legt der Rat auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament mit *qualifizierter Mehrheit* fest. Die Vertragspartner haben also die Notwendigkeit institutioneller und prozeduraler Konsequenzen einer sich verfestigenden Forschungspolitik gesehen, jedoch ganz im Sinne eines weit ausgreifenden politischen Einigungsprozesses beantwortet.

Die Wirklichkeit der europäischen Forschungspolitik veränderte sich aber noch mehr aufgrund einer anderen Vorschrift, die sich in einem allgemeineren Zusammenhang befindet. Art. 145 des EWG-Vertrages hatte schon immer vorgesehen, daß der Rat der Kommission die Befugnisse zur Durchführung der Vorschriften, die er erläßt, überträgt. Nunmehr, durch die Einheitliche Europäische Akte, wurde dies jedoch mit dem Vorbehalt verbunden, daß sich der Rat in spezifischen Fällen vorbehalten kann, Durchführungsbefugnisse selbst auszuüben. Die „Modalitäten“ müssen den Grundsätzen und Regeln entsprechen, die der Rat auf Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments vorher *einstimmig* festgelegt hat. Auf dieser Grundlage erging 1987 der sog. „Komitologie-Beschluß“ des Rates, der ein

---

<sup>8</sup> S. ergänzend zu den Hinweisen in Anm. 6 etwa *Hartmut Krüger*, Die europarechtlichen Kompetenzen im Bereich von Forschung und Technologie, in: *Wissenschaftsrecht / Wissenschaftsverwaltung / Wissenschaftsförderung*, Bd. 22 (1989), S. 201 ff. – Zum folgenden s. auch *Grunwald*, aaO. (Anm. 6), Erläuterungen zu Art. 130 f bis 130 q EWGV.

System von Beratungs-, Verwaltungs- und Regelungsausschüssen vorsieht, die jeweils aus Vertretern der Mitgliedstaaten und einem nicht stimmberechtigten Vorsitzenden aus der Kommission bestehen und den Einfluß der Mitgliedstaaten – zunächst unmittelbar über diese Ausschüsse, letztlich über den Rat – gegenüber der Kommission wesentlich steigern<sup>9</sup>. Diese „Komitologie“ beherrscht mittlerweile das Geschehen auch auf dem Gebiet der Forschungspolitik.

Insgesamt wurde das Verfahren also eindrucksvoll in Richtung auf eine umfassende *europäische Meinungs- und mögliche Konsensbildung* hin entwickelt. Dabei haben die *Regierungen und die Bürokratien der Mitgliedstaaten den stärksten Zuwachs an Einfluß* erfahren. *Auf der Strecke geblieben* ist der *Einfluß der Wissenschaft*. In der Tat ist schwer vorstellbar, wie in dem komplizierten und machtvollen Mechanismus, in dem die unitarische Technokratie der Kommission, die politische Repräsentanz der Mitgliedstaaten im Rat, die politischen Kräfte im Parlament, die gesellschaftlichen Gruppen im Wirtschafts- und Sozialausschuß und die Bürokratie der Mitgliedstaaten in den Ausschüssen miteinander einig werden wollen, auch die Wissenschaft noch maßgeblich zu Wort kommen sollte. Vordergründig fällt auf, daß der Einfluß von CODEST auf die europäische Forschungspolitik entsprechend nachgelassen hat. Bei genauerem Hinsehen wird aber deutlich, daß der Einfluß der Wissenschaft mit dem doppelten Wachstum der europäischen Forschungspolitik und des politisch-gesellschaftlichen Apparats ihrer Definition und ihrer Durchführung allgemein nicht Schritt halten konnte, vielleicht ihm auch weichen mußte. Natürlich gibt es eine Praxis, wie Berater und Gutachter bei der Gestaltung der Programme, der Definition der Vorhaben, der Verteilung der Mittel, der Begleitung und Evaluation der Ergebnisse herangezogen werden können. Aber diese Praxis ist nicht transparent<sup>10</sup>. Was an ihr verbindlich ist, ist nicht erkennbar. Die Wissenschaft ist nicht eigenständig, nicht „kraft eigenen Rechts“ in die Beratungs- und Entscheidungsprozesse integriert.

---

<sup>9</sup> S. dazu *Werner Meng*, Die Neuregelung der EG-Verwaltungsausschüsse. Streit um die „Comitologie“, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*, Bd. 48 (1988), S. 208 ff.; *Otto Harnier*, Erläuterungen zu Art. 145 EWGV, in: *von der Groeben / Thiesing / Ehlermann*, aaO., Rz. 25 ff.; *Helmut Schmitt von Sydow*, ebenda, Art. 155 (Anm. 6), Rz. 60 ff.

<sup>10</sup> Ebenso wie für die „Komitologie“ kann deshalb auch für diese Praxis keine Veröffentlichung angeführt werden. Die Wahrnehmung der Realität ist hier der privaten Fähdung überlassen.

### 3. Maastricht: der Vertrag über die Europäische Union

Gilt dieses Mißverhältnis schon für den gegenwärtigen Rechtszustand, so muß es erst recht für den Rechtszustand gelten, der durch den Vertrag über die Europäische Union hergestellt werden soll<sup>11</sup>. Der Vertrag über die Europäische Union zählt „die Förderung der Forschung und der technologischen Entwicklung“ (Art. 3 Buchst. m EWGV) ganz allgemein zu den Instrumenten, um die Ziele der Gemeinschaft (Art. 2 EWGV) zu erreichen. Dementsprechend wurde auch Art. 130 f Abs. 1 ergänzt. Die Gemeinschaft hat danach auch „zum Ziel, ... alle Forschungsmaßnahmen zu unterstützen, die aufgrund anderer Kapitel dieses Vertrages für erforderlich gehalten werden.“ Die Neufassung hat ferner die Zuständigkeiten und Verfahren der grundsätzlichen Regelungen neu gefaßt und dazu auf die unsäglich umständlichen Einigungsverfahren der Art. 189 b und Art. 189 c des Vertrags i.d.F. des Vertrages über die Europäische Union verwiesen. Der Spielraum für europäische Forschungsaktivitäten wird sich so wesentlich erweitern. Thematische Grenzen sind schwerlich absehbar. Auch funktionale Grenzen, wie sie sich bisher aus der Konzentration der europäischen Forschungsförderung auf anwendungs- und entwicklungsorientierte Forschung und einer Zurückhaltung gegenüber der Grundlagenforschung ergaben, werden relativiert.

### 4. Bilanz: die Forschungspolitik der Europäischen Gemeinschaft und die Sache der Forschung

Das Wachstum der europäischen Forschungspolitik läßt die Einseitigkeiten, die ihr – verglichen mit dem, was Forschung an sich ist – eigen sind, immer deutlicher und immer bedeutsamer werden.

- In der *europäischen Forschungspolitik* tritt der *individuelle Charakter* der Forschung vollends hinter dem *sozialen Charakter* zurück. Die europäische Forschungsförderung orientiert sich ausschließlich an den politisch – bürokratisch – gesellschaftlich definierten Programmen.
- Für die *europäische Forschungspolitik* ist *Forschung* nach wie vor *nicht Selbstzweck*, sondern nur *Mittel zum Zweck*. Sie ist ein Instrument, um die Zwecke der Gemeinschaft zu erfüllen. Der wichtigste Ausdruck dessen ist auch insofern, daß die europäische Forschungsförderung mit Programmen arbeitet. Forschung wird gefördert, wenn und weil sie in die Programme paßt. Sonst nicht. Was das für Vielfalt und Kreativität bedeutet, bedarf keiner Erläuterung.

---

<sup>11</sup> S. dazu etwa *Joachim Starbatty / Uwe Vetterlein*, Europäische Technologie- und Industriepolitik nach Maastricht, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, Heft B 10–11/1992; *Gerhard Kunow*, Endlich die Forschungspolitik diskutieren, in: *Deutsche Universitätszeitung* 1992, Heft 9, S. 19 ff.

- *Europäische Forschungspolitik* zielt auf *Fremdbestimmung*. *Autonomie* der Forschung ist allenfalls dort ein Anliegen, wo die Europäische Gemeinschaft selbst Forschungsinstitute unterhält oder sich an multilateral getragenen europäischen Forschungseinrichtungen beteiligt<sup>12</sup>, nicht dort, wo Programme gestaltet und durchgeführt werden. Natürlich ist dies keine Fremdbestimmung durch Druck. Es ist eine Fremdbestimmung durch Anreiz.
- Diese Steuerung *trennt nicht zwischen forschungspolitischen und sachpolitischen (regionalpolitischen, strukturpolitischen usw.) Kriterien*.
- Die *europäische Forschungsförderung* ist vor allem eine europäische *Politik*. Zuständigkeiten und Verfahren sind auf umfassende *politische Willensbildung* und Konsensfindung ausgerichtet. Die Wissenschaft spielt dabei eine marginale, beratende, nicht verlässliche und nicht transparente Rolle. Nicht nur die Kompetenz der Wissenschaft wird vernachlässigt. Ihre eigenständige Verantwortung wird nicht – zumindest nicht genug – gesehen und respektiert. Auch die Verfahren der Forschungsförderung sind an ihrem politischen Charakter orientiert. Die Sachgesetzlichkeiten der Forschung haben Nachrang. Das wichtigste Beispiel ist die – gerechnet von den Vorbereitungen bis zu den letzten Bewilligungen, erst recht bis zum Auslaufen der Verträge – extreme Zeitdauer der Programm-Entscheidungen. Es kommt aber auch in der Technik der Durchführung zum Ausdruck – nicht zuletzt in den Unterschieden der Nähe oder der Distanz, die verschiedene fachliche, funktionale oder nationale Wissenschaftsbereiche zur europäischen Forschungsförderung haben.

Aus *nationaler Sicht* bedeutet dies<sup>13</sup>:

- *Forschung kraft individueller Kompetenz* und Initiative liegt ganz in der Verantwortung der nationalen Forschungssysteme. Diese müssten die europäische Einseitigkeit kompensieren und dürfen sie nicht noch verstärken, indem die nationale Forschungsförderung in Hinblick auf die europäischen Programme beschnitten wird.
- *Forschung als Selbstzweck* müsste national kompensierend besonders gefördert werden. Oder sie wird gegenüber der Forschung, die von Europa gefördert wird, diskriminiert. Selbstbestimmte Forschung um der Erkenntnis willen ist jedoch ein wichtiges Element der Forschung – auch ihres Erfolges.
- Die *Autonomie der Forschungseinrichtungen* wird beeinträchtigt. Autonome Forschungseinrichtungen brauchen institutionelle Förderung. Drittmittelförderung kann und soll sie nützlich ergänzen. Wächst der Anteil

---

<sup>12</sup> S. Joachim Starbatty / Uwe Vetterlein, Die Technologiepolitik der Europäischen Gemeinschaft, 1990, S. 64–69.

<sup>13</sup> S. teils unterstreichend teils ergänzend: Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Internationalisierung der Wissenschaftsbeziehungen vom 15. Mai 1992, Abschnitt A IV.

der Drittmittelförderung über das nach der Eigenart der Forschungseinrichtung hinaus Angemessene, beeinträchtigt das die Funktionalität der Forschungseinrichtung. Ihre Infrastruktur wird überlastet und möglicherweise unumkehrbar verändert und gebunden. Die Einseitigkeit der europäischen Forschungsförderung müßte also national durch Zuwächse der institutionellen Förderung kompensiert werden.

- *Regional- und strukturpolitische* oder auch andere *sachpolitische Kriterien* können in der europäischen Forschungsförderung zu einem wissenschaftlichen und forschungspolitischen Nachteil auch für eine qualitativ bessere Forschung führen, ohne daß dies ausgewiesen und verantwortet wird. Die Verantwortung der nationalen Forschungsförderung für eine wissenschaftsimmanente und spezifisch („rein“) forschungspolitische Förderung wächst damit, während in vielen Ländern der Eindruck entsteht, das europäische „Forschungsgeld“ trete einfach an die Stelle nationalen „Forschungsgeldes“.
- Zwischen der *Kompetenz der Wissenschaft* und ihrem *Einfluß* auf die europäische Forschungsförderung besteht keine institutionelle Relation. Soweit nationale Förderungssysteme und -programme in der Verantwortung oder doch wesentlichen Mitverantwortung der Wissenschaft stehen, bedeutet die europäische Forschungsförderung ein Weniger an Verantwortung der Wissenschaft. Das hat nicht nur Folgen für den Stil und den Inhalt der europäischen Forschungspolitik. Es hat auch Rückwirkungen auf die Teilhabe der Wissenschaft an den europäischen Programmen. Der Mangel an geregelter und transparenter Partizipation an der Vorbereitung und Durchführung der Programme wirkt sich als Mangel an Information und Vertrautheit auf die Wissenschaft als „Konsument“ der europäischen Programme aus. Sie kann an den Verfahren, die nach fremden Vorstellungen und Zweckmäßigkeiten gestaltet sind, oft nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten teilnehmen.

An dieser Stelle ist freilich einzuschieben, daß die *Mitwirkung der deutschen Wissenschaft an der europäischen Forschungspolitik* auch an einem „*hausgemachten*“ *Hemmnis* leidet. Die Pluralität der deutschen Forschungs- und Forschungsförderungsträger läßt sich nicht unvermittelt in Europa zur Geltung bringen. Was in Deutschland selbst sich in dem Zusammenspiel von Bund und Ländern, von Forschungsorganisationen und Forschungseinrichtungen darstellt, wird deshalb in Europa, das die einzelnen Mitgliedstaaten primär je als eine Einheit sieht, zumeist durch den Bundesminister für Forschung und Technologie und durch die Beamten seines Hauses repräsentiert. Die „Koordinierungsstelle Wissenschaft“ (Kowi), die in Bonn und Brüssel eingerichtet ist<sup>14</sup>, ist ein erster Schritt, diesen europäischen Wirkungsverlust

---

<sup>14</sup> Zur Koordinierungsstelle s. *Markus Lemmens*, Koordinierungsstelle EG. Den eigenen Wissenschaftlern den Vorsprung sichern, in: Deutsche Universitätszeitung 1991, Heft

des deutschen Forschungssystems zu mindern. Doch besteht die dringende Notwendigkeit, noch mehr zu tun.

## V. Wege der Abhilfe

### 1. Europäische Forschungsförderung – mitgliedstaatliche Forschungsförderung

Damit zeigt sich deutlich, daß das Problem der umfassenden und differenzierten Entfaltung dessen, was Forschung ist und Forschungsförderung sein sollte, nicht nur ein europäisches, sondern auch ein mitgliedstaatliches ist. Das europäische Problem kann nicht losgelöst von dem mitgliedstaatlichen Problem gesehen werden. Und das macht die Situation und Entwicklung in den Mitgliedstaaten wiederum selbst zu einem europäischen Problem. Jeder Versuch, die Verhältnisse in den Mitgliedstaaten zu analysieren und in eine Beziehung zueinander und zur europäischen Forschungspolitik zu bringen, muß hier jedoch beiseite bleiben.

Jedenfalls bleibt die Vielfalt mitgliedstaatlicher Systeme der Forschung und der Forschungsförderung ein wesentlicher Bestandteil des europäischen Problems. Forschung in der Vielzahl ihrer Aspekte und Eigenarten zum Gegenstand angemessen differenzierender Politik zu machen, ist keine Gemeinsamkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft. Dort stehen einzelne dieser Aspekte im Vordergrund, während andere zurücktreten. Mitunter scheinen überhaupt nur einzelne Aspekte von Wert und Interesse. Jedes Land hat seinen eigenen Kompromiß zwischen der Politik, den gesellschaftlichen Kräften und der Wissenschaft und damit auch – anders gewendet – seinen eigenen Kompromiß zwischen Individualität und Sozialität der Forschung, zwischen der Forschung als Selbstzweck und der Forschung als Mittel zum Zweck, zwischen der Autonomie und der Fremdbestimmung der Forschung, und in jedem Land gibt es politische, gesellschaftliche und wissenschaftliche Kreise, denen die Verhältnisse, wie sie sind, eher richtig, und solche, denen sie eher falsch erscheinen. Alles in allem zeichnen sich folgende Strukturen der Forschung und der Forschungsförderung in Europa so durch eine große Vielfalt aus – und je näher man sie betrachtet, umso mehr. So ist es auch nicht nur die Eigenart des rechtlichen und politischen Rahmens der Europäischen Gemeinschaft, die zu der Selektivität europäischer Forschungsförderung geführt hat. Es ist auch das Kaleidoskop der forschungspolitischen Muster der Mitgliedstaaten, das die Europäische Gemeinschaft veranlaßt hat, eine eigenständige selektive Forschungspolitik aufzubauen und zu betreiben. Doch mittlerweile, kraft des Gewichts, das die europäische Forschungsförde-

---

14, S. 18 f.; *Harry Atkinson et al., Research in the United Kingdom, France and West Germany, A Comparison*, 2 Vol., 1990.

nung erlangt hat, muß die europäische Forschungspolitik im Gesamtzusammenhang mit den nationalen Forschungspolitiken gesehen und bewertet werden. Das aber macht es äußerst schwierig, den richtigen Weg aus den Einseitigkeiten der europäischen Forschungsförderung zu finden.

Daß in der europäischen Forschungsförderung andere als wissenschaftliche und forschungspolitische Kriterien in den Vordergrund treten, und daß das politische Einigungsverfahren die wissenschaftliche Kompetenz verdrängt, liegt zudem im Interesse der Mitgliedstaaten und der politischen und gesellschaftlichen Kräfte, die sich von regional- und strukturpolitischen Kriterien und ihrer politischen Wirksamkeit größere Vorteile erwarten dürfen als von wissenschaftlichen und forschungspolitischen Kriterien und von ihrer wissenschaftlichen Handhabung.

Jedenfalls: eine umfassende Neugestaltung der europäischen Forschungsförderung „aus einem Guß“ ist kein realistisches Nahziel.

## 2. Differenzierungen der Zuständigkeiten und Verfahren

Gleichermaßen aussichtsreiche wie sachgerechte Lösungen müssen differenzieren. Dabei muß versucht werden, politische und wissenschaftliche Kompetenzen besser zu unterscheiden und zur Geltung zu bringen.

- Eine mögliche und nützliche Unterscheidung führt *von der Planung zur Durchführung und vom Allgemeinen zum Besonderen*. Nach der Formel von der quantitativen Verantwortung der Politik und der qualitativen Verantwortung der Wissenschaft könnte es nahe liegen, die Wissenschaft aus den allgemeinen *Entscheidungen über die Forschungsressourcen* herauszuhalten. Europäische Forschungspolitik vollzieht sich jedoch a priori in Programmen. *Budgetentscheidungen* implizieren so *Sachentscheidungen*. Somit muß die Wissenschaft auch an der Programmgestaltung beteiligt werden. Jedoch ist einsichtig, daß ihr Einfluß hier nur ein konsultativer sein kann. Zwischen Rahmenprogrammen und den *Einzelprogrammen* könnte und sollte sich jedoch eine *echte Delegation* vollziehen: auf *andere Institutionen*, die der Wissenschaft mehr Einfluß geben, und auf *andere Verfahren*, die forschungsnäher gestaltet sind. Eine solche Delegation könnte vor allem auch den Mißstand der Zeitdimension lösen. Eine „echte“ Rahmenplanung mag durchaus Zeit brauchen und Dauer beanspruchen. Die Spezialplanung aber könnte und müßte zeitnäher sein. Der Einfluß der Wissenschaft könnte und müßte weiter gesteigert werden, wo es um die *Durchführung* der Programme geht. Hier könnte auch daran gedacht werden, die Durchführung auf hinreichend leistungsfähige – insbesondere die nationalen, im Laufe der Zeit auch auf sachgerecht zu gestaltende europäische – Forschungsorganisationen zu delegieren.
- Eine andere Unterscheidung, die hilfreich sein könnte, ist die der Abfolge von *Grundlagenforschung, angewandter Forschung und Entwicklung*. Die



Kompetenz der Wissenschaft ist am dringlichsten hinsichtlich der Grundlagenforschung und am wenigsten dringlich hinsichtlich der Entwicklung. An dieser Stelle mag man fragen, ob es denn nicht besser wäre, die Europäische Gemeinschaft aus der Grundlagenforschung herauszuhalten<sup>15</sup>. Das mag, solange keine geeigneten Institutionen und Normen für eine europäische Grundlagenforschung gefunden sind, in der Tat richtig sein. Aber es ist nicht die ganze Lösung des Problems. Die Förderung programmorientierter Grundlagenforschung wird man Europa nicht verwehren können. Und man weiß um Grundlagenforschung, die heute bereits die Kapazität der Mitgliedstaaten übersteigt (Großanlagen, teure Geräte). Für sie drängt sich eine europäische Koordination und eventuell auch Förderung auf. Alles in allem: eine europäische Kompetenz für die Grundlagenforschung grundsätzlich zu verneinen, führt nicht an der Notwendigkeit vorbei, die europäischen Institutionen und Verfahren so einzurichten, daß sie auch qualifiziert sind, um Grundlagenforschung zu fördern.

- Ähnliche Überlegungen, wie ich sie hier an die Abfolge von Grundlagenforschung, angewandte Forschung und Entwicklung geknüpft habe, lassen sich auch mit dem Begriffspaar „wettbewerbsfern“ und „wettbewerbsnah“ verbinden. Schließlich könnte man auch darauf abstellen, mit welchen Partnern die Programme durchgeführt werden: mit „Forschungszentren“ und „Hochschulen“ oder mit „Unternehmen“ (Art. 130 f Abs. 2 Satz 1 EWG-Vertrag). Jeweils sind entsprechende Differenzierungen im Einfluß der Wissenschaft, im Verfahren, in den Vergabebedingungen usw. denkbar.
- Schließlich sei auf die Möglichkeit hingewiesen, zwischen *wissenschaftlichen und forschungspolitischen Kriterien* einerseits und *sachpolitischen, insbesondere regionalpolitischen und strukturpolitischen Kriterien* andererseits zu unterscheiden. Sowohl die quantitative Verantwortung der Politik als die qualitative Verantwortung der Wissenschaft könnten durch geeignete Techniken der Programme und ihrer Durchführung besser – und das heißt insbesondere transparenter, verantwortlicher – darauf eingerichtet werden.

### 3. Die Notwendigkeit der Selbstorganisation der Wissenschaft in Europa

Nachhaltig werden solche wissenschaftsorientierten Verbesserungen nur gelingen, wenn sich die Wissenschaft selbst auf europäischer Ebene integriert und artikuliert. Gegenwärtig wirkt die Wissenschaft auf Europa primär in ihrer je nationalen Einbindung ein. Sie muß jedoch selbst zu einem Element der europäischen Gesellschaft und der europäischen Politik werden. Freilich, was heißt „Wissenschaft“?

---

<sup>15</sup> S. zum folgenden auch Wissenschaftsrat, aaO. (Anm. 13), Abschnitt A IV 2.

- Sind es die nationalen Forschungsorganisationen? Das ist so einfach nicht. Sie haben eine sehr ungleiche Distanz und Nähe zu ihren nationalen Regierungen.
- Sind es die Fachverbände? Sie haben sich noch nicht flächendeckend und auch nicht gleichartig über Europa hin entwickelt.
- Gibt es eine europäische „Gemeinde der Wissenschaft“, wie es etwa die Wählerbasis der Deutschen Forschungsgemeinschaft für Deutschland ist? Die Frage stellen, heißt sie verneinen. Aber kann es eine sachgerechte europäische Forschungspolitik ohne das Widerlager einer europäischen „Wissenschaftsgesellschaft“ geben?
- Ein Anfang europäischer Selbstorganisation der Wissenschaft war die European Science Foundation<sup>16</sup>. Man wird fragen müssen, warum sie keine größere Rolle in der Europäischen Gemeinschaft spielt.

Auch hier ist also noch viel zu tun. Aber eines ist sicher. Nur wenn sich die Wissenschaft eigenständig in Europa integriert und artikuliert, wird sie auch innerhalb der Strukturen der europäischen Forschungspolitik die Rolle spielen, die ihr zukommt.

Von den Erfahrungen her, welche die europäische Wissenschaft dabei – indem sie sich integriert und artikuliert – mit sich selbst macht, wird man dann auch besser beurteilen können, ob es sinnvoll ist und wann es an der Zeit ist, europäische Institutionen der wissenschaftlichen Autonomie zu schaffen und ihnen vielleicht auch eine europäische Förderung der Wissenschaft um ihrer selbst willen anzuvertrauen.

#### *4. Schlußbemerkung*

Seit den Verhandlungen von Maastricht hat Europa die Formel der Subsidiarität entdeckt (Art. 3 b des EWG-Vertrags i.d.F. des Vertrags über die Europäische Union). Für viele ist sie neu. Und sie sehen in ihr eine Lösung des Problems. In Deutschland hat man schon Erfahrung mit dem Prinzip der Subsidiarität. „Subsidiarität“ ersetzt keine Lösungen. In der Kategorie der „Subsidiarität“ zu denken, hilft zunächst Elemente des Problems zu entdecken, die sonst unbeachtet blieben. Erst dann ist das Argument der „Subsidiarität“ eine Hilfe, sachgerechte Lösungen zu finden und durchzusetzen. Diese aber fordern immer Kompetenz, Phantasie und Engagement. Und das braucht auch die europäische Forschungspolitik.

---

<sup>16</sup> Zur Gründungsgeschichte und Aufgaben der ESF s. European Science Foundation, Report 1975, 1975.